



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Regina Poersch (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Denkmalschutz für das Haus Weidestraße 24 in Eutin

1. Ist das im Besitz der Stadt Eutin befindliche Haus Weidestraße 24 derzeit als denkmalgeschütztes Objekt eingestuft? Wenn ja, welchen Status hat es?

Antwort:

Das Haus in der Weidestraße 24 in Eutin ist ein geschütztes Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) des Landes Schleswig-Holstein. Es wurde am 11.06.2016 in die Denkmalliste eingetragen. Es bildet einen Teil einer so genannten Mehrheit baulicher Anlagen zusammen mit den Gebäuden Weidestraße 26 und 28.

2. Wie bewertet die Landesregierung seinen derzeitigen Erhaltungszustand und hält sie es grundsätzlich für erhaltenswert?

Antwort:

Der derzeitige Erhaltungszustand ist der Landesregierung nicht im Detail bekannt. Im

Jahre 2019 wurde der Zustand als stark sanierungsbedürftig beschrieben. Grundsätzlich wird das Haus Weidestraße 24 als Kulturdenkmal für erhaltenswert erachtet, da alle Kulturdenkmale unabhängig vom jeweiligen Erhaltungszustand als erhaltenswert anzusehen sind. Eine Erhaltungspflicht ergibt sich jedoch gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 DSchG nur im Rahmen des Zumutbaren. Diese Grenze sah die zuständige untere Denkmalschutzbehörde des Kreises Ostholstein im konkreten Fall als überschritten an. Sie hat den Abbruch des Gebäudes Weidestraße 24 am 11. Mai 2021 denkmalrechtlich genehmigt. Bei einer solchen Entscheidung sind im Übrigen gemäß § 13 Absatz 2 Satz 3 DSchG die öffentlichen (und die privaten) Belange miteinander und untereinander abzuwägen.

3. Es gibt Planungen der Stadt, das Gebäude im Zusammenhang mit einer Erweiterung eines benachbarten Schulgeländes abzureißen. Welche der drei Ebenen der Denkmalschutzbehörden müsste gemäß Denkmalschutzgesetz einen Abriss genehmigen?

Antwort:

Der Abriss eines Kulturdenkmals bedarf gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 1 DSchG der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 2.

4. Welchen Stellenwert hat nach Auffassung der Landesregierung § 1 Abs. 3 DSchG SH 2015, wonach das Land, die Kreise und Gemeinden und alle Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts sich ihrer Denkmäler anzunehmen und diese vorbildlich zu pflegen haben? Wird hierüber eine Aufsicht geführt? Wenn ja, durch wen?

Antwort:

Der Stellenwert der Regelung des § 1 Absatz 3 DSchG leitet sich unmittelbar aus der Landesverfassung ab, da sie das Staatsziel des Schutzes der Kunst und der Förderung der Kultur aus Artikel 13 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein wiedergibt. Grundsätzlich sind die unteren Denkmalschutzbehörden für den Vollzug des Denkmalschutzgesetzes gemäß § 3 Absatz 3 DSchG zuständig. Die oberen Denk-

malschutzbehörden, also das Landesamt für Denkmalpflege sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck für die Hansestadt Lübeck, sind gemäß § 3 Absatz 4 DSchG die Fachaufsichtsbehörden über die unteren Denkmalschutzbehörden.